

besonderem Interesse sind. Die Verbraucherverbände haben zur Erhöhung der Rechtssicherheit bei der Anwendung des VIG wiederholt klare Vorgaben für die praktische Handhabung des Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen im Gesetzestext selbst gefordert.

Daher wurden in § 3 Satz 4 VIG in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eine Reihe von Tatbeständen definiert, in denen ein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse der Unternehmen nicht besteht. Vergleichbare Fälle, in denen bestimmte Tatbestände kraft Gesetzes als nicht schützenswerte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse festgelegt werden, finden sich z. B. in § 22 Absatz 3 des Chemikaliengesetzes, § 17 Absatz 2 des Gentechnikgesetzes, § 18c Absatz 2 des Pflanzenschutzgesetzes und § 9 Absatz 1 Satz 2 UIG.

Zur Verbesserung der systematischen Kohärenz mit den bereits bestehenden Verpflichtungen zur aktiven Information der Öffentlichkeit nach den §§ 26 ProdSG, 40 LFGB werden solche Informationen vom Geheimnisschutz ausgenommen, bei denen Anhaltspunkte für ein Risiko oder eine Gefährdung von Sicherheit oder Gesundheit der Verbraucherinnen und Verbraucher besteht. Hiermit wird zudem auch dem überragenden Schutzauftrag des Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes Rechnung getragen.

Bei den vorliegenden Ausnahmetatbeständen handelt es sich zudem zum einen um markt- und wettbewerbsbezogene Produktinformationen wie Handelsbezeichnungen sowie zum anderen um von den zuständigen Behörden im Rahmen der amtlichen Überwachung gewonnene Informationen über die Einhaltung – EG-rechtlich oder national – gesetzlich vorgesehener Grenzwerte, Höchstgehalte oder Höchstmengen. Diese Daten werden in dem für die amtliche Lebensmittelüberwachung vorgesehenen Verfahren auf Grundlage wissenschaftlich abgesicherter Analytik und durch akkreditierte staatliche Untersuchungslaboratorien erhoben. Sie können theoretisch von jedermann – Fachkenntnis und Apparatur vorausgesetzt – auch ohne Zugang zu Unternehmensinterna erhoben bzw. entgeltlich durch private Laboren ermittelt werden. Rezepturen und sonstiges exklusives wettbewerbsserhebliches Wissen werden hierbei bewusst nicht erfasst und sollen es auch nicht werden. Bereits in der Begründung des Regierungsentwurfes zum derzeit geltenden VIG wurde klargestellt, dass ungünstige Untersuchungsergebnisse nur im Einzelfall „sonstige wettbewerbsrelevante Informationen“, nicht aber schützenswerte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse darstellen können (vgl. Bundesratsdrucksache 273/07 vom 27. April 2007, S. 24). Nach dem Vorbild des UIG, wonach der Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen nicht unter Berufung auf das Vorliegen eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses abgelehnt werden kann, soll die vergleichbare dreipolige Interessenlage im VIG bei Grenzwerten, Höchstgehalten oder Höchstmengen ebenfalls durch eine inhaltsähnliche gesetzliche Klarstellung gelöst werden. Die im einschlägigen europäischen und nationalen Fachrecht verwendeten Begriffe „Grenzwerte“, „Höchstgehalte“ bzw. „Höchstmengen“ finden sich an zahlreichen Stellen des europäischen und nationalen Lebensmittel- und Futtermittelrechts bzw. Produktsicherheitsrechts. Beispielfhaft sei in diesem Zusammenhang die Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 vom 15. November 2005 über mikrobiologische Kriterien für Lebens-

mittel (im Anhang I finden sich „Grenzwerte“ z. B. für Listerien, Salmonellen etc.), die Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 vom 19. Dezember 2006 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten (z. B. Nitrat, Mykotoxine, Schwermetalle und Dioxin) in Lebensmitteln genannt. Ein anderes Beispiel sind die in der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs definierten Pestizidgrenzwerte sowie die in Anhang III der Richtlinie 2009/48/EG vom 18. Juni 2009 über die Sicherheit von Spielzeug definierten chemischen Anforderungen an Spielzeug.

Der Begriff „Höchstmengen“ findet sich z. B. für Lebensmittel-Zusatzstoffe, für Pflanzenschutz-, Düngemittelrückstände etc. sowie für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs in den §§ 7, 9 und 10 LFGB sowie in den dort genannten Rechtsverordnungen.

Die unter dem Gesichtspunkt der Interessenabwägung definierten Ausnahmen vom Geheimnisschutz stellen ein wesentliches Kernstück des Gesetzentwurfes dar, das mit der für bestimmte besonders bedeutsame Informationen in § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 geregelten Ausnahme vom Anhörungserfordernis und der der in § 5 Absatz 4 normierten sofortigen Vollziehbarkeit in Kohärenz steht.

#### **Zu Nummer 5** (Änderung des § 4 VIG)

##### **Zu Buchstabe a** (Ermöglichung der formlosen Antragstellung)

Der Bundesregierung ist daran gelegen, das VIG als echtes Bürgergesetz weiterzuentwickeln und noch niedrigschwelligere Informationsangebote zu schaffen. Dem dient die Ermöglichung der formlosen Antragstellung, die eine wesentliche Erleichterung für die Verbraucherinnen und Verbraucher darstellt. Zur ordnungsgemäßen Antragsbearbeitung ist es erforderlich, dass der Antrag den Namen und die Anschrift des Antragstellers enthalten soll.

##### **Zu Buchstabe c** (Modifikation antragsbezogener Ablehnungsgründe)

Während die meisten Anfragen von den zuständigen Behörden im Evaluationszeitraum schnell und unbürokratisch beantwortet werden konnten, hat die Bearbeitung einzelner äußerst umfangreicher so genannter Global- oder Ausforschungsanträge die Behörden vor teilweise erhebliche Probleme gestellt. Vielfach wurden gegenüber der Bundesregierung vor diesem Hintergrund Sorgen vor einer gezielten „Lahmlegung“ von Behörden durch so genannte „Testanfragen“ geäußert. Der neu eingefügte § 4 Absatz 3 Nummer 4 VIG stellt vor diesem Hintergrund in Anlehnung an die langjährig bewährte Vorschrift des § 29 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes klar, dass der Antrag von der Behörde abgelehnt werden kann, soweit dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung der sonstigen Aufgaben der Behörde notwendig ist. Durch die verwendete Formulierung „soweit“ wird hierbei zum Ausdruck gebracht, dass dem Informationsbegehren im Einzelfall soweit wie möglich entsprochen werden soll. Sofern eine vollständige und fristgerechte Bearbeitung des Informationsbegehrens die Kapazitäten der Behörde übersteigt, kommt daher beispielsweise eine zumindest teilweise Auskunftserteilung oder eine zeitliche